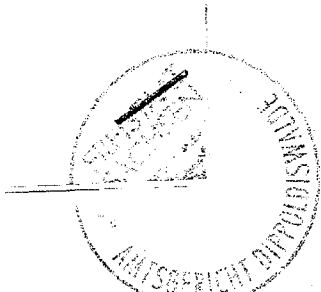


Ausfertigung



Amtsgericht
Dippoldiswalde



Aktenzeichen: 4 C 437/09

tmVerkündet am: 09.10.2009

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

01.2

<input checked="" type="checkbox"/>	1. Zins	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Zins	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	3. Zins	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	4. Zins	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	5. Zins	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	6. Zins	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	7. Zins	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	8. Zins	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	9. Zins	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	10. Zins	<input type="checkbox"/>

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

TSV-Telekommunikationsservice Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH, Leiderer
 Stadtweg 25, 63741 Aschaffenburg
 vertreten durch die Geschäftsführerin Lumnije Beqiraj, Leiderer Stadtweg 25,
 63741 Aschaffenburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lenzen, Fischer, Witteck, Kleberstraße 6-8, 63739 Aschaffenburg

gegen

1.

- Beklagte -

2.

- Beklagte -

3.

GbR,

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2, 3:

Rechtsanwalt Jörn Zimmermann, Dresdner Straße 17, 01723 Wilsdruff

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dippoldiswalde durch

Richter am Amtsgericht (Stellvertretender Direktor) Reichel

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2009 am 09.10.2009

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i. H. v. 120 % des beizutreibenden Betrages, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Zustandekommen und Bestehen eines Brancheneintragungsvertrages und das hieraus folgende Entgelt i. H. v. 910,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht als Zessionarin der Tele Media Databases Ltd., Suite 3, 95 Wilton Road, SW 1 V 1BZ London UK die vorstehend beschriebene Hauptforderung nebst Nebenforderungen geltend. Die vorbenannte Tele Media Databases Ltd. hat an die Beklagte zu 3) ein mit Brancheneintragungsantrag überschriebenes formularmäßiges Schriftstück versandt, welches die Beklagte Pietzsch unterzeichnet zurückgefaxt hat, worauf Aufnahme in das Branchenverzeichnis erfolgte.

Die Klägerin trägt vor, ihre Aktivlegitimation ergebe sich aus Abtretungsvertrag. Auch die Passivlegitimation der Beklagten sei gegeben, die Beklagte zu 1, Frau Pietzsch habe die BGB-Gesellschaft wirksam vertreten. Die Beklagte zu 1 habe i.Ü. bei der Unterzeichnung des Vertrages Kenntnis über dessen Inhalt gehabt, da das Antragsformular alle Vertragsbedingungen

einschließlich Eintragspreis sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite abgedruckt aufzeige. Die äußere Gestaltung des Vertragsangebotes sei darauf angelegt, alle Informationen in wenigen Sätzen vollständig und unter mehrfacher Angabe der Kostenfolge, zweimal in Zahlen, einmal als Hinweis, zu geben. Im Übrigen treffe die Beklagten als Gewerbetreibende eine gesteigerte Sorgfaltspflicht bei Durchsicht vertragsrelevanter Dokumente. Die Eintragung sei vertragsgemäß vorgenommen worden, eine Eintragungsbestätigung sei übersandt worden. Auf die Rechnung seien keine Zahlungen erfolgt, so dass Verzug eingetreten sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.082,90 Euro nebst Zinsen hieraus i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.2008, vorgegerichtliche Auskunfts-kosten i. H. v. 10,00 Euro und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 130,50 Euro zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert wegen mangelnder Vollmacht bei der Abtretungsvereinbarung. Im Übrigen seien die Beklagten zu 2) und zu 3) nicht passivlegitimiert, da die Beklagten zu 1) nicht für sie habe zeichnen dürfen.

Letztlich bestehe auch kein materiell-rechtlicher Anspruch, da ein etwaiger Vertragsschluss wegen arglistiger Täuschung angefochten worden sei. Auch sei ein Vertrag gar nicht zu Stande gekommen wegen Sittenwidrigkeit und wegen Unwirksamkeit der Preisklausel als überraschend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2009 verwiesen. Wegen des Inhalts und der Gestaltung des Brancheneintragungsantrages wird insbesondere Bezug genommen auf die der Anspruchs begründung beige-schlossene Anlage (Bl. 37 d. A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin ist zwar aktivlegitimiert. Sowohl die gesellschaftsrechtliche Registrierung der Limited als auch die Vollmacht sind durch das Certificate of Incorporation und die Generalvollmacht (Bl. 127 und 128 d. A.) hinreichend belegt.

Auch sind alle drei Beklagten passivlegitimiert. Die Beklagte zu 1) handelte als Vertreterin für die BGB-Gesellschaft. Aus dem Gesellschaftsvertrag, dort § 6 Abs. 2, ergibt sich, dass die Gesellschafter auch alleinvertretungsbefugt sind und nur in bestimmten Fällen eine gemeinschaftliche Vertretung erforderlich ist. Ein solcher Fall des § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist hier nicht gegeben.

Jedoch besteht keine wirksame Zahlungsverpflichtung aus Vertrag.

Die in dem vorformulierten Vertragsangebot der Klägerin enthaltene Zahlungsverpflichtung ist aufgrund ihrer Gestaltung und konkreten Einfügung in das Gesamtbild des Vertragsformulars eine ungewöhnliche und überraschende Bestimmung i. S. d. § 305 c I BGB und deswegen nicht Vertragsbestandteil geworden. Auf die insoweit zutreffenden, auch auf das hier gegenständliche Brancheneintragungsformular passenden Erwägungen des Landgerichts Dresden im Endurteil vom 09.06.2009 - Az. 3 S 65/09 -, denen sich der Unterzeichner voll anschließt, wird ohne Einschränkungen verwiesen.

Darüber hinaus wäre ein etwaig zu Stande gekommener Vertrag wirksam wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB angefochten worden. Die Vertragsanbahnung mittels Brancheneintragungsantragsformular (Bl. 37 d. A.) erfüllt die Voraussetzungen des § 123 I, 1. Alternative BGB.

Entscheidend bei dieser Beurteilung ist die Gesamtbetrachtung des Brancheneintragungsformulars als Angebotsschreiben ist mit "Brancheneintragungsantrag Ort: ..." überschrieben. Eine Hervorhebung als Auftrag oder Vertragsangebot ist nicht erfolgt. Vielmehr kann der Eindruck entstehen, es handle sich um eine bestehende Eintragung (Branchenverzeichnis wie z. B. Gelbe Seiten), die bestätigt bzw. ergänzt oder korrigiert werden soll. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass im Nachfolgenden unter dem Adressfeld ein Hinweis hervorgehoben wird, wonach handschriftliche Ergänzungen möglich seien, der eigentliche Eintrag aber schon vorgegeben ist.

Darüber hinaus wird nicht hinreichend deutlich gemacht, dass ein entgeltlicher Vertrag geschlossen werden soll. Zwar erscheint die Preisangabe zweimal auf dem Schreiben, dies jedoch in ungewöhnlicher Schreibweise und versteckt, zum einen inmitten der Briefkopfdaten, zum anderen in einem drucktechnisch durch Umrandung hervorgehobenen Absatz, welcher

rett und in Kleinschrift zentral in der unteren Hälfte des Schreibens verortet ist. In diesem Bereich des Schreibens erwartet ein potentieller Vertragspartner gewöhnlich keine Vertragsbestandteile, wie die Entgeltlichkeit. Zudem ist die Preisangabe inmitten des Fließtextes ohne Hervorhebung eingearbeitet und dazu mit einem Umbruch zwischen Währung und Zahl versehen, der - wenn nicht beabsichtigt - so doch wenigstens drucktechnisch ohne weiteres hätte vermieden werden können. Im Übrigen erscheint der Betrag 910 ohne die geläufige Angabe mit Kommastelle (910,-- bzw. 910,00).

Hinzu kommt, dass eine Zeile weiter an gleicher Stelle die aus Buchstaben und einer Zahl zusammengesetzte Internetadresse erscheint. Diese Gestaltung ist geeignet, beim unbefangenen Betrachter zu suggerieren, dass die Zahl 910 eine ähnlich belanglose Information darstellt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den an das Ende des umrahmten Fließtextes gesetzten Hinweis, dass in den jährlichen Eintragungskosten die Überprüfung der Daten bereits enthalten sei. Dies ist, weil keine eindeutigen Preisangaben vorausgegangen sind, eher zur Verschleierung geeignet, in dem Sinne, dass der unbefangene Adressat den Eindruck gewinnt, es entstünden mit dem Ausfüllen des Schreibens keine zusätzlichen Kosten.

Hinzu kommt, dass das Formular ähnlich einem behördlichen Bescheid gestaltet ist, was den Eindruck verstärkt, dass es um die Aktualisierung einer bestehenden Eintragung geht.

Insgesamt ist festzustellen, dass wichtige Informationen, wie Preis und Angabe, dass es um die Aufnahme in ein kammer- und behördenunabhängiges Branchenverzeichnis geht, drucktechnisch und vom Layout her versteckt sind und durch Hervorhebung anderer Informationen der Aufmerksamkeit des Betrachters entzogen werden. Die Gestaltung erfolgt in einer Weise, die sich nicht mehr unter das sogenannte Kleingedruckte, mit dem im Rechtsverkehr gerechnet werden muss, fassen lässt. Vielmehr spricht die Gestaltung des Formulars dafür, dass die Tele Media Databases Ltd. mit der Unterbreitung des Angebotes darauf abzielte, die mangelnde Sorgfalt des Adressaten beim Lesen des Angebotstextes zu nutzen, um zum Vertragschluss zu gelangen. Beim unbefangenen Leser wird der Eindruck erweckt, es gehe nur um Kontrolle und Korrektur voreingetragener Daten.

Vorstehende Erwägungen reichen für das Gericht aus zur Bejahung einer arglistigen Täuschung i. S. d. § 123 BGB.

Dies gilt auch in Anbetracht des Umstandes, dass die Beklagten als Gewerbetreibende im kaufmännischen Verkehr erhöhte Anforderungen zu beachten haben und dass sie durch Überlesen wichtiger Vertragsinformationen die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet haben. Hierauf kann sich die Tele Media Databases Ltd. und mithin die Klägerin nicht berufen, da sie nach vorstehenden Erwägungen nicht rechtstreu war, sondern vielmehr arglistig im Rechtsverkehr

aufgetreten ist.

Die vorstehenden Erwägungen lassen sich letztlich und treffend in der Feststellung bündeln, dass die Tele Media Databases Ltd. im Wege der Bauernfängerei vorgegangen ist. Inwieweit dies im konkreten Fall auch eine Sittenwidrigkeit i. S. d. § 138 BGB darstellte, kann nicht abschließend beurteilt werden, insbesondere, weil zum Bestehen eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung noch Feststellungen getroffen werden müssten. Einer abschließenden Erörterung dieser Problematik bedarf es aber nicht, da der geltend gemachte Anspruch aus anderen rechtsgründen nicht besteht.

Mangels begründeten Anspruchs in der Hauptsache bestehen auch die geltend gemachten Nebenforderungen nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Reichel
Richter am Amtsgericht
(Stellvertretender Direktor)



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dippoldiswalde, 13.10.2009


Eitel

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle